

Kundenmitteilung

Abschöpfung

Wie bekannt schöpft der Gesetzgeber einen Teil hoher Erlöse ab, die aufgrund der Turbulenzen an den Strom- und Energiemärkten und aufgrund des Systems der Strompreisbildung entstanden sind. Dies ist im „Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen“ vom 20.12.2022 geregelt worden. Das Gesetz und damit die Abschöpfung greift zum 1.12.2022.

1. Abschöpfung nach § 16

Im Wesentlichen ist für die meisten Windparks der § 16 des Gesetzes relevant, soweit weder eine anlagenbezogene Vermarktung mit Festpreis (§ 18) noch ein Absicherungsgeschäft (§ 17) vorliegt. § 18 greift auch bei PPA und anderen Festpreisgeschäften. § 17 hat für Windparks aus unserem Wissensstand keine Bedeutung.

Folgt man dem, dann werden alle Erlöse abgeschöpft, die folgende Werte (Grenzwert) übersteigen:

- Anzulegender Wert (mindestens 8 Cent)
- plus 3 Cent
- plus 6 Prozent des Marktwertes
- plus 10 Prozent der Restdifferenz zum Marktwert.

Gerechnet werden kann das folgendermaßen:

- $(\text{Marktwert} - (\text{Anzulegender Wert (mindestens aber 8 Cent)} + 3 \text{ Cent} + 6 \% \text{ des Marktwertes}))/100 \cdot 90$

Mit dem Ergebnis wird der Abschöpfungsbetrag bestimmt.

2. Abschöpfung nach § 18

Für Windparks, die Festpreisvereinbarungen geschlossen haben, gilt ein anderer Grenzwert:

- Anzulegender Wert (mindestens 8 Cent)
- plus 1 Cent
- plus 10 Prozent der Restdifferenz zum Festpreiswert

Abgegrenzt wird dann nach dem Festpreis, gerechnet wird folgendermaßen:

- $(\text{Festpreiswert} - (\text{Anzulegender Wert (mindestens aber 8 Cent)} + 1 \text{ Cent}))/100 \cdot 90$

Mit dem Ergebnis wird der Abschöpfungsbetrag bestimmt.

Diese Geschäfte müssen allerdings angemeldet werden. Die Anmeldung wird erst im Juli durchgeführt werden, das heißt, Sie haben bis dahin Zeit, die Entwicklung zu beobachten und zu entscheiden, ob Sie eine Festpreisvereinbarung anmelden oder nicht. Für die Abschlüsse 2022 sind aber (für Dezember) aus unserer Sicht die schlechteren Werte anzugeben, also in der Regel Variante 2.

Für Windparks, die aus der EEG-Vergütung gefallen sind (also sog. Ü20 Anlagen) gilt ein Grenzwert von 10 Cent / kWh.

Das Ergebnis der Rechnung ist der abgeschöpfte Betrag, der ggf. in Rückstellungen zu buchen und für die Abschöpfung vorzuhalten ist. Ziel des Gesetzes ist es, 90 Prozent der Differenz zwischen dem Grenzwert und dem Marktwert (oder zwischen dem Grenzwert und dem Festpreis) abzuführen.

Die Abschöpfungsbeträge sind netto abzuführen. Angemeldet werden müssen sie für die erste Periode (Dez. 22-März 23) spätestens im Juli 2023. Danach zum Quartal. Derzeit werden die notwendigen Plattformen für die Anmeldung vorbereitet.

Das Gesetz hat vorerst eine Laufzeit bis zum 30.6.23, kann aber bis April 24 verlängert werden.

Berlin, den 3.2.2023